



Bauleitplanung der **Gemeinde Elbtal**

1. Änderung des Bebauungsplans

„Heidenhäuschen“

im Ortsteil Hangenmeilingen

BEGRÜNDUNG mit integrierter GRÜNORDNUNG

zur Bebauungsplanänderung

Gemeinde:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Elbtal
Rathausstraße 1
65627 Elbtal

Tel. 06436/9446-0
Fax 06436/9446-29

Bauleitplanung/Landschaftsplanung:

Landschaftsplanung renatur
Obergasse 36
65618 Selters

Tel: 06483 – 805628
Fax: 06483 – 805629
info@landschaftsplanung-renatur.de

Bearbeitung: Anja Reymann



Inhaltsverzeichnis

- TEIL 1 -Ziel Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes.....	2
1. Ziel und Zweck der Planung.....	2
2. Rechtsgrundlage.....	2
3. Plangebiet und Geltungsbereichsabgrenzung.....	3
3.1 Lage des Plangebietes.....	3
3.2 Eigentumsverhältnisse.....	4
4. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen.....	5
4.1 Übergeordnete Planungen.....	5
4.2 Öffentlich-rechtliche Planungsvorgaben.....	5
4.3 Bodenordnung.....	5
5. Plangebiet und an das Plangebiet angrenzende Bereiche.....	5
6. Planungsanlass.....	5
7. Städtebauliche Konzeption.....	6
8. Begründung der wesentlichen Festsetzungen.....	7
8.1 Art der baulichen Nutzung – Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO.....	7
8.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 ff. BauNVO.....	7
8.3 Bauweise gemäß § 22 BauNVO.....	7
8.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO.....	8
8.5 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 BauNVO.....	8
8.6 Dachgestaltung gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 5 HBO.....	8
8.7 Umgang mit Wasser gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO.....	9
8.8 Einfriedungen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO.....	9
8.9 Nebenanlagen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO.....	9
8.10 Begrünung von baulichen Anlagen, Gestaltung der Freiflächen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO. .	10
8.11 Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 5 HBO.....	10
8.12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG.....	10
9. Infrastruktur.....	11
9.1 Verkehrserschließung.....	11
9.2 Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Anschluss sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen.....	11
10. Kostentragung.....	11
- TEIL 2 -Grünordnung, Berücksichtigung der Umweltbelange.....	12
1. Rechtsgrundlage.....	12
2. Schutzgebiete.....	12
4. Lebensraum für Pflanzen und Tiere.....	13
5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	15
6 Pflanzenlisten.....	20
7 Quellenangaben.....	21



- TEIL 1 -

Ziel Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan wird geändert um einen besseren Standort der Wohnbebauung auf dem Flurstück 183 zu ermöglichen.

Der Untergrund im Bereich der rechtskräftigen Baugrenze ist felsig, randlich treten die Felsen auch zu Tage. Um die Errichtung des Wohngebäudes zu optimieren, soll daher die Baugrenze bis an die nördliche Flurstücksgrenze verschoben werden.

Nach einem Bodengutachten erwies sich der Norden des Flurstücks als am günstigsten für den Bau eines Wohngebäudes mit Kellergeschoss. Da das nördlich angrenzende Flurstück 184 ebenfalls den Eigentümern des Flurstücks 183 gehört, ist ein Heranrücken der Baugrenze an die Flurstücksgrenze unproblematisch. Die derzeit gültigen Festsetzungen sollen bis auf eine Verschiebung der Baugrenze bestehen bleiben. Nach Aussage des Kreisbauamtes ist für die Änderung der Baugrenze eine Bebauungsplanänderung nötig.

Die Planänderung berührt die Grundzüge der ursprünglichen Planung aus dem Jahre 1998 nicht, sodass die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren auf Grundlage des § 13 BauGB erfolgt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Das städtebauliche Planungserfordernis ergibt sich aus folgendem Grund:

Ermöglichung einer innerhalb des Flurstücks optimierten Wohnbebauung im Umfang und Maß des gültigen Bebauungsplanes.

2. Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Als Anwendungsvoraussetzung des § 13 BauGB dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da lediglich die Baugrenze auf Flurstück 183 verändert wird, nicht jedoch die überbaubare Fläche. Da sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heidenhäuschen“ der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändern wird, kommt die Anwendung des § 13 BauGB in Betracht.

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 3 UVPG (Anlage 1) handelt und auch nach Landesrecht keine UVP-



Pflichtigkeit für das Vorhaben besteht, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens möglich (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Da Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) ausgeschlossen werden können (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Da alle Anwendungsvoraussetzungen für den § 13 BauGB erfüllt sind, wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 („Vereinfachtes Verfahren“) BauGB i.V.m. § 12 BauGB durchgeführt.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grundlage von § 44 BNatSchG erfahren besonders schützenswerte Arten einen weitgehenden Schutz vor Eingriffen durch den Menschen. Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist den Regelungen des BauGB vorgeschaltet und somit nicht Teil der Betrachtung der Umweltbelange sowie der Abwägung. Es ist notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).

Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung erstellt, in der geprüft wurde, inwiefern diese Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auslösen würde bzw. wie dies zu verhindern ist.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Teil II der Begründung dargestellt.

3. Plangebiet und Geltungsbereichsabgrenzung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hangenmeilingen der Gemeinde Elbtal im Bereich „Bei der Waldschule“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 183, Flur 17, Gemarkung Hangenmeilingen und ist derzeit als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Flurstück wird an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Das nördlich angrenzende Grundstück Flst. 184 ist als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Nordöstlich der Siedlung grezt Wald an.

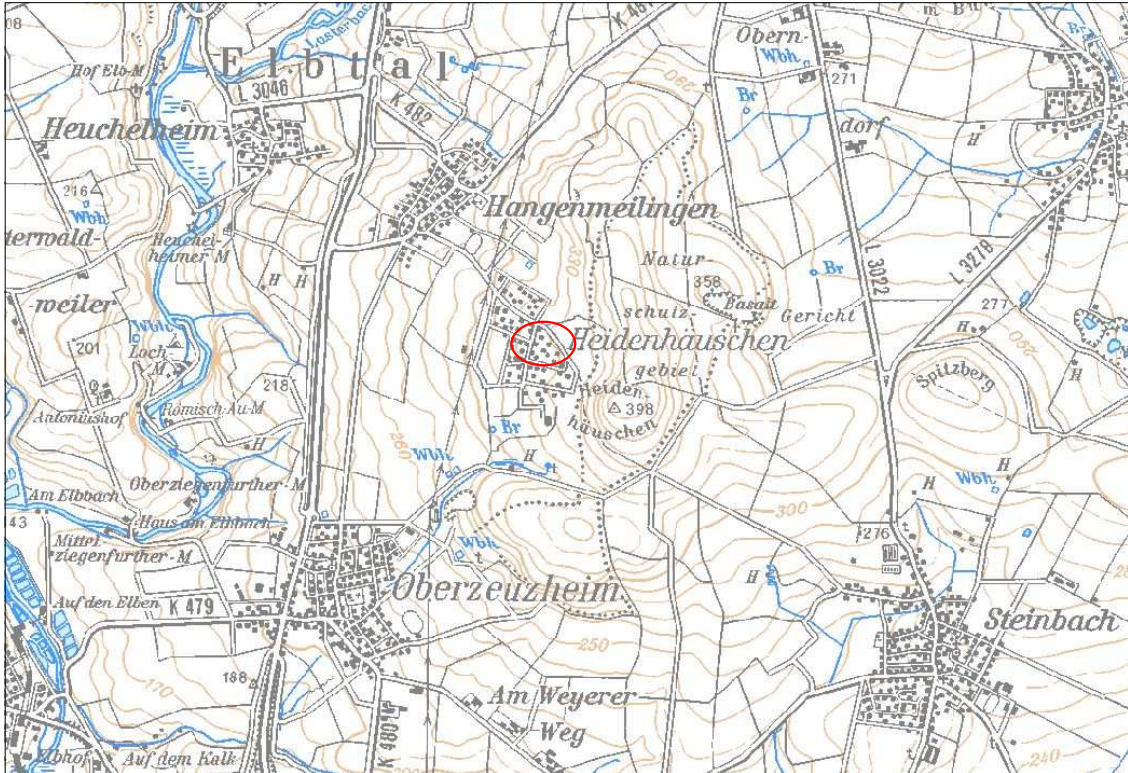


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Geoportal Hessen, TK 25, unmaßstäblich)

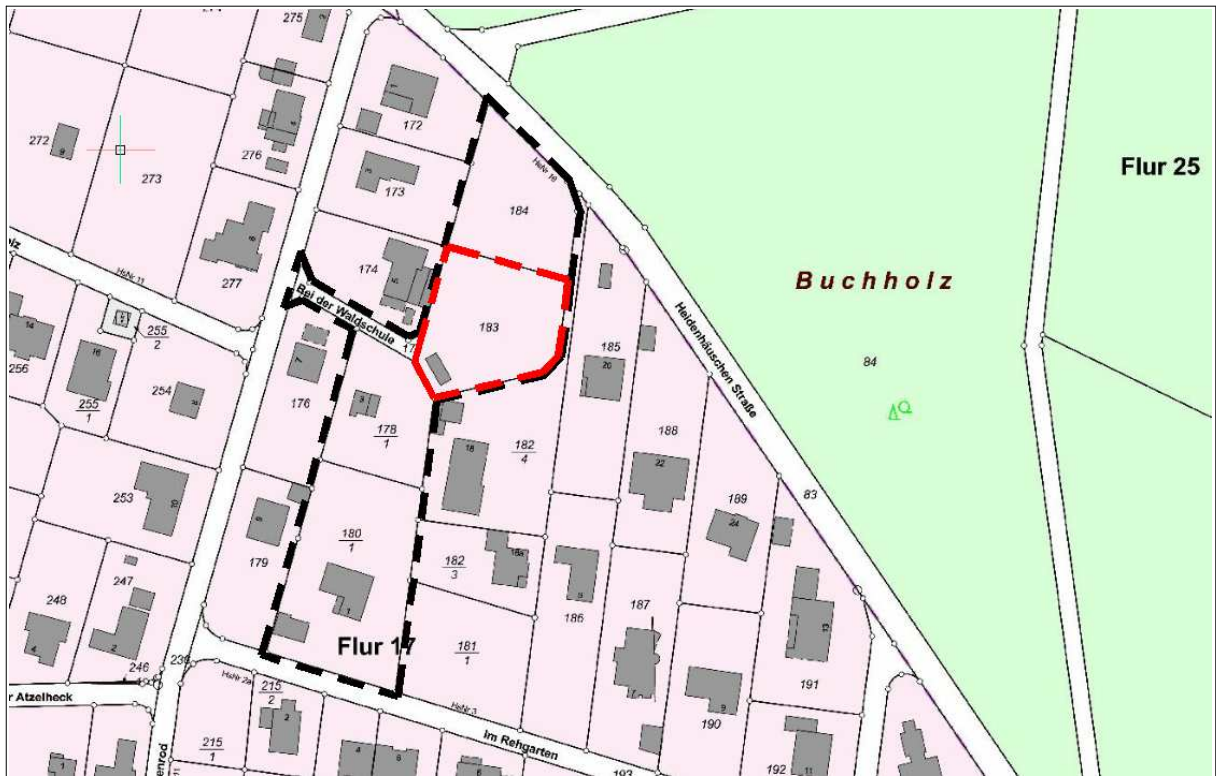


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (Geoportal Hessen, unmaßstäblich), der Änderungsbereich ist rot dargestellt.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück befindet sich in Privatbesitz.



4. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen

4.1 Übergeordnete Planungen

Sowohl der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 sowie der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen vom 23.09.2021 weisen die Fläche des betroffenen Grundstückes als „Siedlungsfläche-Bestand“ aus.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbtal wird der Geltungsbereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Da die Planung der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht, kann die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Elbtal (1990) ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Planung steht den landschaftspflegerischen Zielen der Gemeinde Elbtal daher nicht entgegen.

4.2 Öffentlich-rechtliche Planungsvorgaben

Der Änderungsbereich liegt etwa 140 m vom Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ und dem flächengleichen sowie namensgleichen FFH-Gebiet 5514-301 entfernt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Wasserschutzgebiet Zone III der „Quellen Am Hangelstein und Bei den 7 Schmerzen“, Hadamar.

Im Planungsraum befinden sich keine gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) oder sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, welche in der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst sind.

4.3 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

5. Plangebiet und an das Plangebiet angrenzende Bereiche

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nimmt das Flurstücke 183 ein. Der Geltungsbereich ist 1.343 m² groß.

6. Planungsanlass

Die Gemeinden haben gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.



Die Bebauungsplanänderung soll die Möglichkeit schaffen, die Wohnbebauung an dem bezüglich des Baugrundes günstigsten Standort zu positionieren. Da es sich lediglich um eine Veränderung der Baugrenze handelt und die derzeit gültigen Maße der baulichen Nutzung unverändert bestehen bleiben, kann durch die Änderung dem städtebaulichen Ziel der Entwicklung dieses Wohngebietes entsprochen werden.

Die Planungserfordernis ergibt sich durch die Situation, dass eine Bebauung innerhalb des derzeit gültigen Baufensters aufgrund des felsigen Untergrundes nur schwer möglich ist.

Der Geltungsbereich umfasst lediglich die zu diesem Zweck nötige Fläche sowie die auf dem Flurstück liegenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft. Die umliegenden Flächen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

7. Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept führt unter Beachtung der Nutzungsanforderungen an das Gebiet die baulichen, erschließungstechnischen, verkehrlichen, grünordnerischen und natenschutzfachlichen Anforderungen und Ziele zusammen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die angestrebte Nachverdichtung des Gesamtgebietes und die wirtschaftlichere Ausnutzung der Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Minimierung des Bedarfs an Neubaugebieten realisiert werden.

Die verkehrliche Erschließung über die Straße „Bei der Waldschule“ bleibt unverändert bestehen. Auch die technische Erschließung (Strom, Wasser, Abwasser) erfolgt durch den Anschluss an den in dieser Straße verlaufenden Bestand.

Das Grün- und Freiflächenkonzept bleibt bestehen, wobei es zu Änderungen in den Flächenfestsetzungen kommt. Das Konzept sieht vor, die auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehenden Gehölze zu erhalten, und die Flächen gärtnerisch zu gestalten und mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, um eine ausreichende Durchgrünung zu erreichen.

Zur Optimierung des Kleinklimas, des Wasserhaushaltes und des Biotopwertes des Gebietes werden gemäß den derzeit gültigen Festsetzungen die Garagendächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 15 % mit einer Dachbegrünung ausgestattet und die Gebäudefassaden begrünt. Das Niederschlagsasser soll in Zisternen aufgefangen werden, um als Brauchwasser genutzt zu werden. Die Flächenbefestigung findet in wasserdurchlässiger Bauweise statt.

Mit der Bebauungsplanänderung kann dieses dem Bebauungsplan „Heidehäuschen“ zugrunde liegende Konzept verwirklicht werden.



8. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung – Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO

Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche bleibt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Einschränkungen, die die nach der BauVO zulässigen Nutzungen einengen würden, sind nicht vorgesehen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 ff. BauNVO

Gemäß § 17 (1) BauNVO dürfen in Allgemeinen Wohngebieten (WA) folgende Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung nicht überschritten werden:

- Grundflächenzahl (GRZ) maximal 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 1,2

Für das Plangebiet sollen festgesetzt werden:

8.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) maximal 0,2

Die derzeit gültige Grundflächenzahl bleibt bestehen.

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche der Grundstücksfläche bebaut werden darf. Maßgebend für die Berechnung ist die Größe des Grundstücks.

Die zulässige Grundfläche kann durch folgende Anlagen um bis zu maximal 50 % überschritten werden: Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen, Terrassen, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

8.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 0,2

Die derzeit gültige Geschossflächenzahl bleibt bestehen.

Der festgesetzte Wert hinsichtlich der maximal zulässigen Geschossflächenzahl bleibt unter dem höchstzulässigen Wert der BauNVO zurück, da die maximal zulässige Geschossflächenzahl von 0,2 für eingeschossige Gebäude auskömmlich ist. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

8.2.3 Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse: 1

Die derzeit gültige Zahl der Vollgeschosse bleibt bestehen.

Entsprechend der bereits realisierten Bebauung ist die Zahl der Vollgeschosse auf eins beschränkt. Ein Dachausbau ist zulässig, sofern das Dachgeschoss kein Vollgeschoss wird.



8.2.4 Wohneinheiten

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 kann die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Da es im gültigen Bebauungsplan keine diesbezügliche Festsetzung gibt, wird auch in der Bebauungsplanänderung auf eine solche Festsetzung verzichtet.

8.2.5 Gebäudestellung

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 kann die Gebäudestellung festgesetzt werden. Da es im gültigen Bebauungsplan keine diesbezügliche Festsetzung gibt, wird auch in der Bebauungsplanänderung auf eine solche Festsetzung verzichtet. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine für die Nutzung von Solarenergie optimale Dachausrichtung angestrebt werden sollte.

8.3 Bauweise gemäß § 22 BauNVO

Im Bebauungsplan soll gemäß § 22 (1) BauNVO eine offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden.

Die derzeit gültige offene Bauweise sowie die Beschränkung auf Einzelhäuser bleibt bestehen.

8.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenzen können Gebäude errichtet werden. Gemäß der Festsetzung im gültigen Bebauungsplan sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Insoweit regelt der Bebauungsplan durch zeichnerische und maßliche Festsetzung die Lage der Baugrenzen.

8.5 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 BauNVO

Die derzeit gültigen Höhenfestsetzungen bleiben bestehen.

Die maximale Traufhöhe über einen Bezugspunkt wird auf 3,50 m festgesetzt, die maximale Firsthöhe auf 8,50 m. Als unterer Bezugspunkt wird der Gebäudeanschnitt an der höchsten Stelle im natürlichen Gelände festgesetzt. Die zulässigen Gebäudehöhen sind auf eine eingeschossige Bauweise abgestellt.

8.6 Dachgestaltung gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 5 HBO

Die derzeit gültigen Festsetzungen zur Dachgestaltung bleiben bestehen:

Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 20 - 48°, Pultdächer sind unzulässig. Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen (Carpools) und Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO



sind auch geringere Dachneigungen einschließlich Flachdächer zulässig, wenn die Dächer dauerhaft begrünt werden.

Bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbiger Materialien untersagt.

Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) und Dacheinschnitte sind nur auf einer Länge von maximal 1/3 der Länge je Dachfläche zulässig, wobei die Einzellänge der Aufbauten/Einschnitte 3 m nicht überschreiten darf.

Zum rationellen Umgang mit Energie sind Solaranlagen (mindestens zur Warmwasserbereitung) zu errichten.

8.7 Umgang mit Wasser gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Zum rationellen Umgang mit Wasser ist das Niederschlagswasser gemäß der derzeitigen Festsetzung in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden.

8.8 Einfriedungen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Die derzeit gültigen Festsetzungen den Einfriedungen bleiben bestehen:

Einfriedungen sind vorzugsweise als Laubstrauchhecke oder als naturbelassene Holzzäune auszubilden. Einfriedungen aus Drahtgeflecht können zugelassen werden, sofern sie in Verbindung mit einer geschlossenen Laubstrauchhecke errichtet werden.

Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zum Unterkante der Einfriedung einhalten, Mauersockel sind unzulässig; ausgenommen sind zum Schutz vor Verbiss die Gartenbereiche, die dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienen (Grabland).

Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen einzugrünen.

8.9 Nebenanlagen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO

Gemäß der derzeit gültigen Festsetzungen ist eine Überschreitung der zulässige Grundfläche von 0,2 durch Nebenanlagen um 50 % zulässig.

Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen (z. B. Rasenkammersteine, Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 24% oder Drainagepflaster). Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.



8.10 Begrünung von baulichen Anlagen, Gestaltung der Freiflächen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 15° sind zu begrünen.

Die Außenwände von Garagen (Ausnahme: grenzseitige Außenwände von Grenzgaragen) und untergeordneten Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrünen; ebenso mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude, sofern nachbarrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Benutzung von Wandöffnungen (Fenster, Türen, Lichtschächte etc.) nicht beeinträchtigt werden.

Anfallender Erdaushub ist, unter Berücksichtigung von § 6 (8) Nr. 2 HBO, auf dem Baugrundstück zu verwenden, § 3 (1) Satz 1 HBO bleibt unberührt.

8.11 Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 5 HBO

Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, fremdländische Arten und Züchtungen dürfen nur in untergeordneten Größenordnungen (bis 20 %) angepflanzt werden. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten angepflanzt werden.

Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einheimischen oder früh eingebürgerten Laubgehölzen oder mit bewährten Obstsorten zu bepflanzen. Es zählen 1 Baum 25 m² und 1 Strauch 1 m².

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB ist pro Baugrundstück je angefangene 100 m² Pflanzfläche mindestens ein großkroniger, firstüberschreitender, standortgerechter einheimischer Laubbaum oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen; Ausfälle sind innerhalb 2 Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bauliche Anlagen, ausgenommen Gartenteiche und Kompostiereinrichtungen sind unzulässig.

8.12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind an den geplanten Gebäuden vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen:

Es sind ausschließlich Fenster mit einem maximalen Aussenreflexionsgrad von 15 % oder mit einer geeigneten flächigen Markierung zulässig. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. Diese Festsetzung dient dem Einhalten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.



9. Infrastruktur

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die unmittelbar angrenzende Straße „Bei der Waldschule“ erschlossen.

9.2 Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Anschluss sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen

9.2.1 Abfallbeseitigung

Die Behälter für die Abfallentsorgung können zur die Leerung an Mündung der Straße „Bei der Waldschule“ gestellt werden.

9.2.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anbindung an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt. Die Wasserleitung verläuft in der Straße „Bei der Waldschule“.

9.2.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird unter Beachtung des Punktes Wasserversorgung ebenfalls durch den entsprechenden Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung sichergestellt.

9.2.4 Elektrische Energie, Primärenergie zur Wärmeversorgung, Telekommunikation

Das Plangebiet kann an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen für elektrische Energie und für Telekommunikationsversorgung an die entsprechenden Gemeindeeinrichtungen angebunden werden.

9.2.5 Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet soll über den bestehenden Mischkanal entwässert werden. Die Abwasserleitungen werden an den Bestandskanal in der Straße „Ohlenrod“ angeschlossen.

10. Kostentragung

Die Kosten der Erschließung und der Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Kosten des Verfahrens tragen die Eigentümer.



- TEIL 2 -

Grünordnung, Berücksichtigung der Umweltbelange

1. Rechtsgrundlage

Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13 BauGB handelt, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Auch die Festlegung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Unabhängig von diesen planungsrechtlichen Vorgaben zum beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen und das Gebot zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin zu beachten. Zwingend zu beachten sind ferner die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG.

2. Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt etwa 140 m vom Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ und dem flächengleichen sowie namensgleichen FFH-Gebiet 5514-301 entfernt. Die vorgesehenen Änderungen haben keinerlei Wirkung auf diese Schutzgebiete.

3 Wasser-/Bodenschutz

Bestand: Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Quellen Am Hangelstein und Bei den 7 Schmerzen“. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Eine Bebauung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Für den Geltungsbereich liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor, da es sich um Siedlungsfläche handelt. Die nordöstlich angrenzenden (Wald-)Flächen weisen nach dem Bodenvierer Hessen Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden auf und haben sich aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken mit basischen Gesteinsanteilen entwickelt. Der basaltische Vulkanit des Untergrundes tritt im Geltungsbereich stellenweise zu Tage.

Es liegen keine Hinweise auf altlastenverdächtige Flächen oder Altstandorte vor.

Planung: Die rechtskräftige Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,2 ermöglicht auf dem 1.343 m² großen Flurstück eine maximale Gebäudefläche von



268,60 m² sowie eine maximale Versiegelung bzw. Überbauung durch Nebenanlagen wie Wege, Zufahrten, Terrassen und Garagen im Umfang von 134,30 m². Die überbaubare Fläche beträgt damit insgesamt maximal 402,90 m². Diese Fläche kann von der aktuellen Planung eingehalten werden.

Davon werden rund 80 m² Garagenfläche begrünt und rund 98 m² wasserdurchlässig befestigt.

Entsprechend des Vermeidungsgebotes nach § 1a Abs. 3 BauGB sind während der Bauarbeiten folgende Maßnahmen zu beachten.

Bodenschutz unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915: 2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial):

- Bautabuzone im Bereich der Fläche zur Erhaltung von Gehölzen sowie auf dem gesamten Flurstück 184,
- schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten nur unter Einhaltung der Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
- fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
- im Bereich der übrigen Gartenflächen Beschränkung der Erdarbeiten auf das Nötigste, Beschränkung der Bauarbeiten auf den Geltungsbereich,
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und Grundwasserunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten,
- Wiederherstellung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten,
- Rekultivierung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Bewertung: Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem zusätzlichen Eingriff in den Boden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Vorhaben während der Bauzeit nicht mit erheblichen Eingriffen in den Boden und Wasserhaushalt verbunden.

4. Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Bestand: Der Geltungsbereich wird von einem mit Gehölzen bestandenen Gartengrundstück mit einer Garage/ Scheune und einem Carport (50 m²) eingenommen. Die Fläche vor den Gebäuden ist mit Pflaster (63 m²) befestigt. Darüber hinaus stehen zwei Schuppen, wovon einer ehemals als Schafstall genutzt wurde, außerhalb der Baugrenze. Diese beiden Gebäude zählen daher nicht zum rechtlichen Bestand (Bestandsplan im Anhang).



Im Geltungsbereich und auf dem angrenzenden Flurstück 184, befinden sich aktuell folgende Gehölzarten:

Carpinus betulus (Hainbuche)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Quercus robur (Stieleiche)
Hedera helix (Efeu)	Rhododendron spec. (Rhododendron)
Pinus sylvestris (Waldkiefer)	

Die Bäume sind teilweise sehr hoch. Die Hainbuchen sind aus einer durchgewachsenen Hecke entlang der Grundstücksgrenze hervorgegangen und mussten aus Gründen der Verkehrssicherheit im Frühjahr 2022 zurückgeschnitten werden. Auch einige Bäume mussten aufgrund eines massiven Befalls mit dem Brandkrustenpilz bzw. dem Schwefelporling und der damit einhergehenden Schädigung aus Sicherheitsgründen entnommen werden.

Planung: Die Gebäude (Wohnhaus und Garage/Carport) sowie die Zufahrt sind so zu planen, dass möglichst viele Bäume erhalten werden können. Drei Bäume (2 Kiefern und eine Buche) stehen im Bereich des geplanten Wohnhauses und können nicht erhalten werden. Alle anderen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Während der Bauarbeiten ist besondere Rücksicht auf den Baumbestand zu nehmen und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zum Schutz zu erhaltender Gehölze während des Baustellenbetriebs zu beachten.

Durch die Planung können im Allgemeinen Wohngebiet maximal 403 m² überbaut und versiegelt werden, wobei bereits 113 m² des Geltungsbereichs überbaut und versiegelt sind. Die aktuelle Planung sieht eine Inanspruchnahme von rund 403 m² vor. Durch die Begrünung der Flachdächer und die Befestigung in wasserdurchlässiger Bauweise wird der Eingriff zusätzlich minimiert.

Für die auf Sicherheitsgründen entnommenen Bäume sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorgesehen. Die Fläche zum Erhalt des Baumbestandes ist während der Bauarbeiten als Bautabuzone zu schützen. Die übrige nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gegebenenfalls zu rekultivieren und anschließend gärtnerisch anzulegen.

Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einheimischen oder früh eingebürgerten Laubgehölzen oder mit bewährten Obstsorten zu bepflanzen. Es zählen 1 Baum 25 m² und 1 Strauch 1 m². Vorhandene Bäume können hierbei angerechnet werden.

Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, fremdländische Arten und Züchtungen dürfen nur in untergeordneten Größenordnungen (bis 20 %) angepflanzt werden. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten angepflanzt werden.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB ist pro Baugrundstück je angefangene 100 m² Pflanzfläche mindestens ein großkroniger, firstüberschreitender, standortgerechter einheimischer Laubbaum oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu



pflügen; Ausfälle sind innerhalb 2 Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bauliche Anlagen, ausgenommen Gartenteiche und Kompostiereinrichtungen sind unzulässig.

Aus diesen Festsetzungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen:

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern 436 m²: Je 1 großkroniger Laubbaum je angefangene 100 m² → Pflanzung von 5 großkronigen Laubbäumen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche 940 m²: 30 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen → 282 m². Es können 18 zu erhaltende Bäume sowie die 5 zu pflanzenden angerechnet werden, dies entspricht bei 25 m² je Baum 575 m², so dass darüber hinaus keine zusätzlichen Gehölze gepflanzt werden müssen.

Bewertung: Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Änderung des Bebauungsplanes mit keinen zusätzlichen Eingriffen in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden.

5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Rechtlicher Hintergrund

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist den Regelungen des BauGB vorgeschaltet und somit nicht Teil der Betrachtung der Umweltbelange sowie der Abwägung. Es ist notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Planung auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet bei den Tier- und Pflanzenarten in § 7 (2), Nr. 13 und 14 BNatSchG zwischen streng und besonders geschützten Arten. Für die streng und besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG einige Verbotstatbestände: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei wird zwischen einem Schädigungs- und einem Störungsverbot unterschieden:



Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5) umfasst Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird auf die Arten der Artengruppen Bezug genommen, die potentiell im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung vorkommen können.

Nach der Biotopausstattung sind für den Geltungsbereich insbesondere Fledermäuse und Vögel relevant.

Im Untersuchungsgebiet wurden vom Boden aus (mit dem Fernglas) keine potentiellen Fledermausquartiere in den Bäumen gefunden. Hierbei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Belaubung bzw. der Höhe der Bäume Baumhöhlen übersehen wurden. Der Geltungsbereich wird zumindest potentiell als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden stichprobenartig 3 Erfassungen der Avifauna durchgeführt (28.03.22, 27.04.22 und 16.05.22). Folgende Arten wurden dabei im Untersuchungsbereich nachgewiesen:

Tabelle 4: Nachweislich vorkommende Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftlich	Schutzstatus(§/§§*)
		EHZ** Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	§



Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§

* § besonders geschützt/ §§ streng geschützt

**EHZ: Erhaltungszustand - Gesamtbewertung: günstig, unzureichend, schlecht

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen artweise in den Prüfbögen. Als Vorlage wird der im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ enthaltene Prüfbogen verwendet.

Für alle Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ enthaltene „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

Wirkungen des Vorhabens - Konfliktanalyse

Als baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme für die Baufeldfreimachung, die Lärmimmissionen sowie die optischen Störungen zu nennen.

Es werden durch die in Teilen in Anspruch genommenen Gehölze potentielle Bruthabitate von Vögeln bzw. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen zerstört.

Bei der Entfernung der wenigen Bäume, welche nicht erhalten werden können, kann durch eine Kontrolle vor der Fällung und das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen vermieden werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der vorkommenden Vogelarten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln im Nest kann durch Maßnahmen vermieden werden.

Falls es durch baubedingte Störreize zu einer Verlagerung eines Reviers der jeweiligen Art kommt, wird dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Art führen. Der Geltungsbereich stellt mit den Bäumen für die weniger störeffindlichen Vogelarten ein geeignetes Bruthabitat dar. Durch den Erhalt der Gehölze bzw. eine Rodungszeitenregelung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten jedoch vermieden werden.



Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der dauerhafte Lebensraumzug der überbaubaren Fläche sowie der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in/ auf den Bäumen des Untersuchungsbereichs zu nennen. Auch die vorhandenen Gebäude stellen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, wenn auch aktuell kein Besatz feststellbar war.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Biotope, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch den angrenzenden Wald für potentiell betroffene Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich als Folge des Flächenverlusts örtliche Populationen nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern.

Der Verlust von Nahrungsraumflächen ist eine allgemeine Beeinträchtigung des Lebensraumes, die vorliegend artenschutzrechtlich nicht relevant ist, u.a. da keine essentiellen Nahrungsräume kleinräumig aktiver Arten betroffen sind. Die Flächenverluste beeinträchtigen jedoch die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die potentiell vorkommenden Arten, so dass zumindest ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Zuge der Grünordnung zu berücksichtigen ist. Dieser Ausgleich wurde im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens für den Bebauungsplan „Heidenhäuschen“ bereist erbracht. Die Bebauungsplanänderung ist mit keinem zusätzlichen Eingriff verbunden.

In Bezug auf die Vögel ist auch die Gefährdung durch Vogelschlag an Glasflächen zu nennen. Große Glasflächen führen gerade im Zusammenhang mit vorhandenen Bäumen zu einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel. Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos sind vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Wohnnutzung sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, sind die Baufeldräumung und Rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Vor der Rodung sind die Bäume fachgerecht nach Höhlen und potentiellen Quartieren abzusuchen.

Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind an dem geplanten Gebäude vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen. Die Verwendung von vogelschlaghemmenden Gläsern kommt auch der Zufriedenheit der Bewohner zu Gute. Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“¹ wird empfohlen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

¹ Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.



V1: Die Baufelddräumung und Rodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

V2: Vor der Rodung sind die Bäume fachgerecht nach Höhlen und potentiellen Quartieren abzusuchen. Sind unvermeidbar potentielle Höhlenbaumstandorte betroffen, muss vor der Rodung in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Bei betroffenen Höhlenbäumen erfolgt ein Ersatz durch das Aufhängen von 3 geeigneten Fledermauskästen in der Nähe der festgestellten Bruthöhle.

V3: Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sind Bautabuflächen, was die Störung während der Bauzeit begrenzt.

V4: Für die Bauarbeiten sind nur im geringem Umfang Rodungen nötig, die übrigen vorhandenen heimischen Gehölze sind zu erhalten.

V5: Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind an den geplanten Gebäuden vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen: Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Ausenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung. Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“² wird empfohlen.

Der geplante Hausgarten bietet den vorkommenden Vogelarten der Siedlungen gemeinsam mit den großen Bäumen mittelfristig einen günstigen Lebensraum.

FAZIT: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden bzw. dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lokalpopulationen der betroffenen Tierarten infolge der vorgesehenen Bebauungsplanänderung in der Region insgesamt nicht signifikant verändern werden und der Erhalt einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume gewährleistet ist.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

² Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.



6 Pflanzenlisten

Bäume I. Ordnung / Großkronige Laubbäume:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Bäume II. Ordnung / kleinere Laubbäume:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hängebirke (*Betula pendula*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)

Sträucher:

Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenrose (*Rosa canina*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Pfaffenhütchen (*Euyonimus europaeus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Klettergewächse und Bodendecker:

Efeu (*Hedera helix*)
Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
Gemeine Waldrebe (*Clematis vit-alba*)
Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
Wilder Hopfen (*Humulus lupulus*)
Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)



7 Quellenangaben

- Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert (1990): Landschaftsplan der Gemeinde Elbtal
- Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert (1998): Begründung zum Bebauungsplan „Heidenhäuschen“, Ortsteil Hangenmeilingen, Gemeinde Elbtal
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A. et al. (2014) (ADEBAR): Atlas Deutscher Brutvögel, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen et al (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Echzell
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Geoportal Hessen, Naturreg, WRRLL-Viewer, Bodenviewer
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Grundwasserschutz-Viewer (gruschu.hessen.de)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), 2016 / 2018: Regionalplan Mittelhessen (landesplanung.hessen.de)
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand
- Grüneberg C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5.. Fassung

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	2
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>).....	4
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	7
Zusammenfassung.....	10

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungseingüssen [U 1].

4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet. Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich nach der Roten Liste Deutschland (2015) sowie dem ADEBAR auf 3,5-5,1 Mio. Paare, der kurz – und langfristige Trend wird hierbei als abnehmend angegeben. Nach Gerlach et al (2019) werden für Deutschland jedoch 4,1-6,0 Mio. Brutpaare angegeben und der Bestand wird kurzfristig als zunehmend und langfristig als stabil bewertet. In Hessen wird ein Bestand von 165.000 bis 293.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch ist sich ihr Erhaltungszustand in Hessen am verschlechtern.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling wurde in den an den Geltungsbereich angrenzenden Hausgärten nachgewiesen. Der Geltungsbereich selbst ist als Teillebensraum des Haussperlings zu werten. An bzw. in den vorhandenen

Carports, Garagen und Schuppen wurden keine Brutplätze festgelegt, die Brutplätze liegen in den benachbarten Siedlungsbereichen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

--

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen des Haussperlings in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann aufgrund fehlender Brutplätze im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

--

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt

oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störwirkungen nehmen baubedingt zu. Die Wohnnutzung ist für den Haussperling nicht als Störung zu werten. Ein maßgeblicher Vertreibungseffekt auf angrenzende Flächen ist nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Hohltaube (*Columba oenas*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	--	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Deutschland: kontinentale Region

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Brutreviere der Hohltaube in Hessen befinden sich überwiegend in alten lichten Buchenbeständen (meist ab Alter 120) mit Schwarzspechthöhlen. Freier An- und Abflug müssen gegeben sein. Waldrandnähe wird bevorzugt, ist jedoch für die Besiedelung nicht Ausschlag gebend. Die Nahrungssuche erfolgt meist auf Äckern und Ruderalfluren der offenen Landschaft [U 1].

4.2 Verbreitung

Die Hohltaube ist in Europa weit verbreitet, die nördliche Verbreitungsgrenze wird etwa in Mittelschweden erreicht. Der Brutvogelbestand in Hessen wird mit 9.000-10.000 Brutpaaren angegeben und ist damit nicht als selten anzusehen (c4).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell

Die Hohltaube wurde ca. 200 m östlich des Geltungsbereichs in einem alten Buchenbestand nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Brutvorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Auch der Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte aufgrund von Störungen (etwa durch Meideeffekte gegenüber dem Baustellenbetrieb oder der Wohnnutzung) kann ausgeschlossen werden, da die Hohltaube eine Fluchtdistanz von nur 100 m aufweist (GASSNER et al. 2010). Die Hohltaube ist auf die Nachnutzung von Schwarzspechthöhlen spezialisiert, und somit auf die Altholzbestände im Wald mit Schwarzspechtvorkommen begrenzt. Im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine potentiellen Bruthabitate.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

--

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Hohltaube in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann aufgrund der Entfernung zum Brutgebiet sicher ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

--

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

--

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störwirkungen nehmen baubedingt nur kurzzeitig, betriebsbedingt (durch die Wohnnutzung) nur geringfügig zu. Die Hohltaube zählt nicht zu den besonders störungsanfälligen Vogelarten (GASSNER et al. 2010). Aufgrund der Fluchtdistanz der Hohltaube von 100 m können für die mindestens 200 m vom Eingriffsbereich entfernt liegenden Fortpflanzungsstätten Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

--

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (Milvus milvus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Rotmilane ernähren sich insbesondere von Kleinsäugern, aber auch von Aas und Regenwürmern und jagen daher fast ausnahmslos im Offenland. Ihr Horst befindet sich fast ausschließlich in Waldrandnähe, oft in kleineren Waldinseln mit umgebendem Offenland. Hierbei bevorzugen sie oft gegenüber annähernd unmittelbar an den Waldrand angrenzendes Grünland gegenüber anderen Vegetationsformen wie z.B. Acker oder landwirtschaftlich genutzte Felder etc. [U 1].

4.2 Verbreitung

Der Brutvogelbestand des Rotmilans in Hessen wird mit 1.000-1.300 Brutpaaren angegeben.

Der Rotmilan zählt mit einem europäischen (= globalen) Bestand von nur 19.000-24.000 Paaren zu den weltweit sehr seltenen Vogelarten. Allein 50 % des Weltbestandes brüten in Deutschland. Damit hat Deutschland eine sehr große Verantwortung für den globalen Erhalt dieses Greifvogels. Außerdem ist in den letzten Jahren in verschiedenen Regionen ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen [U 2].

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Rotmilan wurde an einem Erfassungstermin einmal überfliegend und rufend beobachtet. Da er an den anderen Erfassungsterminen nicht nochmal beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass sein Brutrevier nicht in der Nähe des Geltungsbereiches liegt. Der Rotmilan bevorzugt Horststandorte in Waldrandnähe mit Anschluss an das Offenland. Der Bereich mit der unmittelbar an den Waldrand angrenzenden Siedlung ist daher eher ungeeignet als Brutrevier.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Untersuchungsbereiches wurden keine erhöhten Aktivitäten von Rotmilanen, welche auf einen Horststandort hingewiesen hätten, festgestellt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

--

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

--

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-**

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Rotmilan zeigt kaum Meideverhalten gegenüber Bebauung. Die Horststandorte liegen außerhalb des Untersuchungsbereichs.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Quellenverzeichnis

- [U 1] Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage
- [U 2] Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A. et al. (2014) (ADEBAR): Atlas Deutscher Brutvögel, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- [U 3] Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen et al (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [U 4] Grüneberg, C. Bauer, H.-G., Haupt, H., et al (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung
- [U 5] Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- [U 6] Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung
- [U 7] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2007): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur“
- [U 8] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2009): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Dorf und Stadt“
- [U 9] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- [U 10] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen, Frankfurt, Hungen
- [U 11] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand

Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (Liste VSW 2014)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen ³⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	348.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	69.000-86.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Verlust von Höhlenbäumen (Pot. Bruthöhle)	V1; V5
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	n	I	52.000-65.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	50.000-70.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58000-73000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	b	I	25.000-47.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (Liste VSW 2014)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen ³⁾
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Verlust von Höhlenbäumen	V1; V5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	450.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	220.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	125.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	3500-6000				Nicht betroffen	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	26.000-47.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	x		x	Vogelschlaggefahr; Zerstörung von pot. Brutbiotopen	V1; V5
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

V1: Zeitliche Beschränkung der Rodung und Baufeldfreimachung; **V5:** Vogelschlaghemmende Maßnahmen